

Die Mitgliederversammlung des Förderverein Kuseler Land e.V. hat am 25.09.2026 auf Grundlage des § 5 der Vereinssatzung die Nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des Förderverein Kuseler Land e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 5 der Satzung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 5 der Satzung verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser setzt sich aus einem Mindestbeitrag sowie einem freiwilligen Beitrag zusammen. Der Mindestbeitrag beträgt:

- für Privatpersonen 24 EUR;
- für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts 120 EUR;

2. Der Beitrag ist zum 01.02. eines Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nur bei juristischen Personen. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i.H.v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 4 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden

3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag. Im Gründungsjahr ist von jedem Mitglied der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

4. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

5. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.02. des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

IBAN: DE91 5405 1550 0000 9924 61

BIC: MALADE51KUS

§ 4 Nutzung der Beiträge

Im Rahmen der Beantragung der Mitgliedschaft kann ein Mitglied entscheiden, ob sein Mitgliedbeitrag für alle oder nur bestimmte Vereinszwecke nach § 2 der Vereinssatzung genutzt werden soll. Diese Entscheidung kann jederzeit wieder abgeändert werden. Sofern eine Nutzung der Mitgliedsbeiträge nicht wie vom Vereinsmitglied gewünscht möglich ist, können diese durch Beschluss des Vorstandes auch für andere Vereinszwecke genutzt werden. Die Mitglieder sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu informieren.